

Andorra hat weder eine eigene noch eine offizielle Währung und auch keine Währungsverträge mit anderen Staaten. Anstelle der bislang hauptsächlich verwendeten spanischen und französischen Währungen wird in Zukunft der Euro treten. Eine vertragliche Regelung mit der Europäischen Gemeinschaft wäre erst nötig, falls der Euro zur offiziellen Währung Andorras erklärt würde.

Die Zollunionsabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Andorra und mit San Marino sind (bis auf die landwirtschaftlichen Produkte und die Regelung der Mehrwertsteuer) sehr ähnlich ausgefallen, auch wenn die Ausgangspositionen sehr unterschiedlich waren. «Damit hat die Gemeinschaft eines ihrer Verhandlungsziele verwirklicht, nämlich eine Gleichbehandlung der Mikrostaaten zu erreichen.»²⁵⁹ Beide Staaten mussten erhebliche Zugeständnisse machen. Sie haben keinen rechtlich gesicherten Zugang zu den Märkten der EU-Handelspartner, obwohl deren Waren über die Zollunion auf ihre Heimmärkte gelangen, und sie erhalten keinen finanziellen Ausgleich für die entgangenen Einfuhrzölle auf Drittlandswaren, die bereits an anderen Zollgrenzen geleistet wurden (im Unterschied zu den nach der Einwohnerzahl berechneten französischen Ausgleichszahlungen an Monaco). Die Mikrostaaten sind an den Einfuhrkontingenten der Gemeinschaft und an den Präferenzen, die der EU von Drittländern eingeräumt worden sind (z. B. Marktzugang, Ursprungskumulierung), i. d. R. nicht beteiligt.²⁶⁰ Während Monaco bisher im «automatischen» Einschluss ins EU-Zollgebiet verblieben ist, hat San Marino bewusst darauf verzichtet, um zugunsten von mehr Mitbestimmung und Rechtssicherheit ein eigenes Abkommen mit der Europäischen Union abzuschließen. Es ist damit dem Beispiel von Andorras Zollanschluss an die Gemeinschaft gefolgt.

²⁵⁹ Stapper 1999, 78. Eine einheitliche Gemeinschaftspolitik war 1989 auch vom Europäischen Parlament befürwortet worden. Europäisches Parlament 1989b, 330.

²⁶⁰ Die Gemeinschaft befürchtet, dass gesonderte Einfuhrquoten für Andorra, Monaco oder San Marino EU-Unternehmen dazu veranlassen könnte, sich aus steuerlichen Gründen dort niederzulassen. Vgl. Sack 1997, 47. Andorra wurde jedoch bei der Einfuhr von Textilwaren und von chinesischen Ursprungsprodukten (für den Duty-free Verkauf) aufgrund des geringen Umfangs eine Ausnahmeregelung zugestanden. Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, unterliegen diese Importe einer Überwachung.